

Roman Czyborra
Bouchéstraße 53 Gartenhaus
12059 Berlin-Neukölln

Fon 0178-979-4164
Fax 03212-czy-borr
Freitag, den 01. Juni 2012

An das Verwaltungsgericht Köln, Fax 0221-2066-457, Akte 20 L 668/12

Sehr geehrte Frau Kelz!

In dem Verfahren 20 L 668/12 (Czyborra ./ Land NRW vdd Polizeipräsidium Köln) danke ich Ihnen für die Zustellung meines Antrags an den Antragsgegner und lege gegen den Beschluss der Herren Sternshorn und Rusch und Frau Dr. Titze vom 29. Mai wie folgt Gegenvorstellung ein:

1. Der Beschluss bezeichnet meinen Antrag als nicht unterzeichnet, dabei ist er genauso typographisch unterzeichnet wie der Beschluss durch die Richter der Kammer. Der Verdacht einer Urkundenfälschung ist durch Rückmeldung an eine meiner angegebenen Kontaktmöglichkeiten entkräftet.

2. <http://dejure.org/gesetze/VersG/15.html> Absatz 1 beschränkt nicht die Antragsbefugnis von Bürgern, durch die Polizei geschützt werden zu wollen, vielmehr steht dort: "Die zuständige Behörde kann die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist." Genau diese Gefahr habe ich verdeutlicht, wofür mir laut Artikel 103 Absatz 1 Grundgesetz rechtliches Gehör zusteht. Ich erstatte hiermit Anhörungsrüge.

3. Die Richter behaupten, eine schützenswerte Rechtsposition sei nicht ersichtlich. Dazu begehre ich schriftliche Auskunft, seit wann Schutz vor Volksverhetzung kein schützenswertes Rechtsgut mehr ist.

4. Gegen die Verniedlichung, ich sei bloß mit einer Meinungskundgebung nicht einverstanden, verwahre ich mich, und bitte um eine Entschuldigung.

5. Die Richter schreiben, dass es mir unbenommen bleibt, um staatlichen Schutz gegen ehrverletzende und bedrohende Angriffe nachzusuchen. Dies habe ich aber doch genau mit meinem Verfügungsantrag bezweckt. Das Zugeständnis und die gleichzeitige Ablehnung widersprechen sich und ich rege an, diesen Widerspruch aufzulösen.

6. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Soweit <http://dejure.org/gesetze/VwGO/123.html> - nötig erscheint ein Beschluss vorm September 2012, um wesentliche Nachteile, wie das Anstacheln des Hasses auf sexuelle

Minderheiten und auf Libertäre, die sich nicht dem Krieg gegen sie anschließen wollen. zu verhindern.

7. Ich habe nicht behauptet, dass das Ermessen des Antragsgegners auf Null reduziert wäre, sondern nur vermutet, dass er nicht über sämtliche nötigen Informationen zur richtigen Beurteilung des Sachverhalts verfügte und mir als unbeteiligtem Dritten aus Datenschutzgründen ohne Beschreiten des Rechtsweges keine Auskünfte über den Vorgang erteilen hätte können oder annehmen würde. Da ich ja gerade auf seine Hilfe zähle, wäre ich über eine gütliche Einigung mit eventueller Kostenteilung höchst erfreut.

8. Die Einlegung eines weiteren Rechtsmittels durch meinen Rechtsanwalt behalte ich mir für den Notfall ausdrücklich vor.

Hochachtungsvoll:
Roman Czyborra